



Richtlinien über das Beitrags- und Spendenwesen

Der Gemeinderat Adelboden erlässt über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen folgende Richtlinien:

I Beiträge an Vereine

Zweck

Artikel 1

¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden will ein vielseitiges Freizeitangebot und die Jugendförderung unterstützen.

² Die Leistung von freiwilligen Beiträgen erfolgt gemäss nachstehenden Grundsätzen.

³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.

Berechtigung

Artikel 2

¹ Beitragsberechtigt sind:

Alle Vereine gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Einwohnergemeinde Adelboden und einem wohltätigen, kulturellen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.

² Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Adelboden nicht bestehen, jedoch von ortsansässigen Adelbodner/innen benutzt werden.

Beiträge

Artikel 3

¹ Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird aufgeteilt in

- a) Sockelbeitrag je nach Mitgliederzahl
- b) Jugendförderungsbeiträge
- c) Projektbezogene Beiträge
- d) Jubiläumsbeiträge

² Über die Berechtigung eines Beitrages entscheidet im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenz die Geschäftsleitung.

³ Das Sekretariat wird über die Gemeindeschreiberei geführt und diese hat eine beratende Funktion.

Sockelbeitrag ortsansässige Vereine

Artikel 4

¹ Der Sockelbeitrag für ortsansässige Vereine ist wie folgt zusammengesetzt:

Jugendförderungsbeitrag an ortsansässige Vereine

- a) bis 20 Mitglieder Pauschal CHF ~~200~~300.00
- b) ab 21 Mitglieder Pauschal CHF ~~300~~400.00

² Zusätzlich zum Sockelbeitrag unterstützt die Gemeinde ortsansässige Vereine, die sich aktiv für die Jugendförderung einsetzen mit folgendem Beitrag pro Jugendliche/r mit Wohnsitz in der Gemeinde:

- a) Anzahl Jugendliche bis 18 Jahre CHF 20.00
- b) Tätigkeit Ganzjahres Zuschlag von CHF 20.00
- c) Infrastruktur intensiv Zuschlag von CHF 20.00
- d) Ausrüstung intensiv Zuschlag von CHF 20.00

Projektbezogene Beiträge ortsansässige Vereine

³ Die Einwohnergemeinde kann an die ortsansässigen Vereine auf Gesuch hin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde weitere Beiträge ausrichten für projektbezogene Summen (grössere Anschaffungen, besondere Anlässe und Aktivitäten etc.).

Jubiläumsbeiträge an ortsansässige Vereine

⁴ Den ortsansässigen Vereinen werden auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:
25 Jahre seit der Gründung CHF 200.00
50 Jahre seit der Gründung CHF 300.00
ab 75 Jahren alle 25 Jahre CHF 500.00

Beiträge nicht ortsansässige Vereine

⁵ Nicht ortsansässige Vereine gemäss Art. 2 Abs. 2 erhalten einen jährlichen Beitrag von CHF 20.00/Mitglied mit Wohnsitz in Adelboden, jedoch jährlich höchstens CHF 200.00.

Gesuchseinreichung

Artikel 5

¹ Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

² Gesuche der Vereine um Unterstützung müssen schriftlich, mit dem entsprechenden Formular, bis 31. Juli für das laufende Jahr bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Auszahlung

Artikel 6

Die Spenden werden nach ihrer Genehmigung innert nützlicher Frist überwiesen.

II. Spenden an Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

Zweck

Artikel 7

¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden kann Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen finanziell unterstützen.

² Die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen von Mitgliedschaften bei privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.

Berechtigung

Artikel 8

¹ Beitragsberechtigt sind wohltätige, kulturelle, künstlerische oder sportliche Organisationen und Einrichtungen sowie deren Aktivitäten und Anlässe, sofern sie von kommunaler oder regionaler Bedeutung sind.

² Nationale und internationale Organisationen werden nur in Spezialfällen unterstützt.

Beitrag

Artikel 9

¹ Beiträge bis CHF 1'000.00 pro Organisation / Einrichtung werden durch die Geschäftsleitung jährlich festgelegt.

² Über Beiträge ab CHF 1'000.00 pro Organisation / Einrichtung befindet der Gemeinderat.

³ Das Sekretariat wird über die Gemeindeschreiberei geführt und diese hat eine beratende Funktion.

Gesuchseinreichung

Artikel 10

¹ Die Ausrichtung von Spendenbeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

² Spendengesuche sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen und mit den nötigen sachdienlichen Informationen zu versehen.

Auszahlung

Artikel 11

Die Spenden werden nach ihrer Genehmigung innert nützlicher Frist überwiesen.

III. Talentförderung

Zweck

Artikel 12

¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden kann einzelne Talente finanziell unterstützen.

² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.

Berechtigung

Artikel 13

Beitragsberechtigt sind junge Menschen mit ausserordentlichen Fähigkeiten.

Beitrag

Artikel 14

¹ Beiträge bis CHF 1'000.00 pro Talent werden durch die Geschäftsleitung jährlich festgelegt.

² Über Beiträge ab CHF 1'000.00 pro Talent befindet der Gemeinderat.

³ Das Sekretariat wird über die Gemeindeschreiberei geführt und diese hat eine beratende Funktion.

Gesuchseinreichung

Artikel 15

¹ Die Ausrichtung von Talentförderungsbeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

² Talentförderungsgesuche sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen und mit den nötigen sachdienlichen Informationen zu versehen.

Auszahlung

Artikel 16

Beiträge werden nach ihrer Genehmigung innert nützlicher Frist überwiesen.

Information

Artikel 17

Dem Gemeinderat wird jährlich eine Liste der ausbezahlten Beiträge zur Kenntnisnahme vorgebracht.

Übergangsbestimmungen

Artikel 18

¹ Die Vereine haben bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen.

² Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.

Die vorliegenden Richtlinien über das Beitrags- und Spendenwesen wurden durch den Gemeinderat von Adelsboden am 25. August 2026 genehmigt und treten per 1. Januar 2027 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle früheren Bestimmungen (seien es mündliche oder schriftliche) aufgehoben.

Adelsboden, 25. August 2026

P:\GmFx\checkout\Adelsboden\3644\Richtlinien Beitrags- und Spendenwesen -
Auflageexemplar.docx

GEMEINDERAT ADELBODEN

Willy Schranz
Obmann

Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin